



Tätigkeitsbericht
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)

2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National commission for the prevention of torture (NCPT)

Tätigkeitsbericht
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)

2022

Impressum

© Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)

Herausgeberin: Nationale Kommission zur Verhütung von Folter,
Schwanengasse 2, 3003 Bern
www.nkvf.admin.ch

Redaktion: Geschäftsstelle Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Layout: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Bezugsquelle: Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF),
Schwanengasse 2, 3003 Bern
www.nkvf.admin.ch

Vorwort der Präsidentin	1
<hr/>	
1. Jahresrückblick	3
<hr/>	
2. Tätigkeiten	15
<hr/>	
3. Kontakte	35
<hr/>	
4. Die NKVF im Überblick	43
<hr/>	

Vorwort der Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Im April 2023 habe ich das Präsidium der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) übernommen. Regula Mader hatte die NKVF seit Anfang 2020 präsiert und hat nunmehr die Kommission auf Ende März 2023 verlassen, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Ich danke Regula Mader für ihren unermüdlichen und engagierten Einsatz zugunsten der Ziele der Kommission. Die Übernahme des Präsidiums der NKVF ist mir Ehre, Freude und Herausforderung zugleich. Die Arbeit der Kommission wird auch in den kommenden Jahren wichtig bleiben, denn zentrale, wiederholt sowohl von der NKVF als auch vom CPT oder vom SPT gerügte Probleme von Personen, denen die Freiheit eingeschränkt oder entzogen ist, lassen sich nur mittelfristig und in Zusammenarbeit aller Beteiligten lösen. Ich denke da zum Beispiel an die systemische Überbelegung der Gefängnisse in einigen Kantonen der Schweiz oder an die mangelhafte psychiatrische Versorgung von inhaftierten Personen in einigen Einrichtungen.

Im Jahr 2022 hat die NKVF ihre bestehenden Tätigkeitsschwerpunkte (Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzuges, Polizei und Migration) um einen neuen Schwerpunkt Alters- und Pflegeheime erweitert. Sie hat 2022 sechs Alters- und Pflegeheime besucht und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Massnahmen gelegt, mit denen Heime

die Bewegungsfreiheit der Bewohnenden einschränken. Da sich bei Besuchen in Alters- und Pflegeheimen besondere Fragen – etwa in Bezug auf versteckte bewegungseinschränkende Massnahmen – stellen, hat sich die NKVF intensiv mit der Volksanwaltschaft Österreich ausgetauscht, die bereits seit Jahren Alters- und Pflegeheime besucht. Eine Delegation der Kommission konnte zudem auch an einem Besuch der Volksanwaltschaft in einem Pflegeheim in Österreich teilnehmen und dabei wertvolle Erfahrungen sammeln.

Die Kommission hat 2022 ferner zwei thematische Berichte publiziert: den thematischen Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzuges 2019–2021 sowie den Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019–2021.

Meinen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission danke ich für ihre engagierte Arbeit sowie die sachlichen und konstruktiven Diskussionen selbst über kontroverse Fragen. Danken möchte ich ebenfalls allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der NKVF für ihre engagierte, essenzielle und professionelle Unterstützung der Kommissionsarbeit. Mein Dank richtet sich aber auch an alle unsere Dialogpartnerinnen und Dialogpartner auf Bundesebene und in den Kantonen, die offen und konstruktiv mit der Kritik und den Empfehlungen der NKVF umgehen.



Martina Caroni
Präsidentin der NKVF

Jahresrückblick

1

Im Berichtsjahr startete die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in die neue Strategieperiode 2022–2025. Einen Schwerpunkt dieser Strategieperiode bilden die nun regelmässig durchgeführten Besuche in Alters- und Pflegeheimen mit dem Fokus auf bewegungseinschränkende Massnahmen. Ab Sommer 2022 prägten zudem die steigenden Zahlen von asylsuchenden Personen die Besuche der Kommission in den Bundesasylzentren. Die Kommission traf sich fünfmal, um aktuelle Themen und Berichte zu diskutieren und zu verabschieden.

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der Jahresbericht 2022 der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) fasst die wichtigsten Tätigkeiten und Veröffentlichungen der Kommission des letzten Jahres zusammen. Im letzten Jahr publizierte die Kommission zwei thematische Berichte: im Februar den Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019–2021 und im Oktober den thematischen Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 StGB) 2019–2021. Im September veröffentlichte sie den jährlichen Bericht über die Überwachung der zwangsweisen Rückführung auf dem Luftweg.

Die NKVF führte im Jahre 2022 regelmässig Besuche in Alters- und Pflegeheimen (siehe Kapitel 2.5.2) sowie in Justizvollzugsanstalten und bei kantonalen Polizeiwachen durch (siehe Kapitel 2.3 und 2.4). Weiter waren migrationsrechtliche Fragen ein Schwerpunkt, mit zahlreichen Besuchen in Bundesasylzentren, sowie das Monitoring der zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg (siehe Kapitel 2.6). Die Kommission konzentrierte sich bei den Besuchen dieser sehr unterschiedlichen Einrichtungen jeweils auf ihr Kernthema, die freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Die Kommission traf sich 2022 zu fünf Plenarversammlungen und einer Retraite im Juni. Im April verabschiedete sie die neue Strategie 2022–2025. Das zentrale Thema der freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Massnahmen (BG NKVF Artikel 2) bleibt ihre Kernaufgabe. Neben den festgelegten thematischen Schwerpunkten behandelt die NKVF aktuelle Tagesgeschäfte zu menschenrechtlichen und migrationspolitischen Vorlagen.

1.2 Strategie 2022–2025

Im April verabschiedete die Kommission die Strategie 2022–2025. Diese legt die thematischen Schwerpunkte, die strategischen Ziele sowie die nötigen Massnahmen fest, um Ziele im gegebenen Zeitraum zu erreichen. Die NKFV setzt sich für eine Schweiz ohne Menschenrechtsverletzungen im Freiheitsentzug und bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen ein. Daher untersucht die Kommission folgende Bereiche:

- a. strafprozessuale Freiheitsentzüge, im Besonderen bei polizeilichen Anhaltungen und Festnahmen,
- b. strafrechtliche Freiheitsentzüge,
- c. freiheitsbeschränkende Massnahmen im Ausländerrecht insbesondere im Rahmen der ausländerrechtlichen Administrativhaft und bei zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg,
- d. die Behandlung von Personen im Migrationsbereich (Bundesasylzentren),
- e. die zivilrechtlichen Freiheitsentzüge und freiheitsbeschränkenden Massnahmen in psychiatrischen Einrichtungen sowie
- f. die bewegungseinschränkenden Massnahmen in Alters- und Pflegeheimen.

Neu als Schwerpunkt sind die Besuche in Alters- und Pflegeheimen. Die Kommission kann in diesem Bereich durch die Formulierung geeigneter Empfehlungen auf die Verhinderung von Gewalt und Vernachlässigung und auf eine mögliche Harmonisierung im Umgang mit Kernthemen wie der Anwendung und Dokumentation von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, dem Umgang mit Beschwerden sowie der Gewaltprävention hinwirken.

Zum Auftakt der neuen Strategieperiode setzte sich die Kommission an ihrer Retraite im Juni vertieft mit aktuellen Themen der Menschenrechte auseinander. Sie wählte Genf als Standort, um von den dort vertretenen Menschenrechtsorganisationen profitieren zu können. Den Anfang machte ein Austausch mit Prof. Andrew Clapham zur Geschichte sowie den aktuellen Herausforderungen der Menschenrechte. Der Vortrag von Jean-Sébastien Blanc vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) ermöglichte es der Kommission, ihre Kenntnisse im Zusammenhang mit der Verletzlichkeit von LGBTIQ+-Personen zu vertiefen und ein besseres Verständnis für die Herausforderungen und Belange dieser Personen im Strafvollzug zu bekommen. Schliesslich stellte die Association pour la

Prévention de la Torture (APT) die «Méndez-Prinzipien» vor. Bei diesen, ausgearbeitet unter Mitwirkung des ehemaligen UNO-Sonderberichterstatter über Folter, Juan E. Méndez, und deshalb auch nach ihm benannt, handelt es sich um Prinzipien, die die polizeilichen Befragungen weg von einer gewalt- und druckbasierten Befragung zu einer effizienteren Befragungstechnik bringen möchten.

1.3 Thematische Schwerpunkte

a. Verwahrungsvollzug in der Schweiz

Die im Jahre 2019 angefangene umfangreiche Bestandsaufnahme des Verwahrungsvollzuges in der Schweiz wurde mit der Veröffentlichung des thematischen Schwerpunktberichtes über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB) 2019–2021 im Oktober abgeschlossen. Die NKVF nahm die Veröffentlichung zum Anlass, in verschiedenen Interviews ihre Position zum Verwahrungsvollzug auszuführen und den im Bericht festgehaltenen Handlungsbedarf zu erklären. Mit der Überprüfung des Verwahrungsvollzuges wollte die Kommission darauf aufmerksam machen, dass die Rechte der Personen im Verwahrungsvollzug nur so weit eingeschränkt werden dürfen, als dies für den Schutz der Öffentlichkeit, also zur Verhinderung von weiteren Straftaten, und zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung erforderlich ist. Aufgrund ihres nicht-straftenden Charakters ist die Verwahrung zwingend von der Haftstrafe zu unterscheiden, die die verwahrten Personen bei Antritt der Verwahrung bereits verbüsst haben. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass sich der Vollzug einer Verwahrung in seiner materiellen Ausgestaltung deutlich vom Strafvollzug abheben und einzig auf Sicherung der betroffenen Person ausgerichtet sein muss.

Die Kommission hält im Bericht fest, dass die Mitarbeitenden einen verständnisvollen Umgang mit den verwahrten Personen haben und trotz infrastrukturellen und systembedingten Zwängen den Verwahrungsvollzug im Vergleich zum Normalvollzug weniger restriktiv zu gestalten versuchen. Die Kommission kommt jedoch zum Schluss, dass für eine Übereinstimmung mit den menschenrechtlichen Standards und dem Grundgedanken einer Verwahrung zwingend Spezialeinrichtungen bzw. Spezialabteilungen in bestehenden Einrichtungen geschaffen werden müssen. Einige der be-

suchten Justizvollzugsanstalten haben bereits entsprechende Projekte umgesetzt oder geplant.

Weil solche Spezialabteilungen (noch) weitgehend fehlen, stellte die Kommission fest, dass der Verwahrungsvollzug in der Schweiz teilweise nicht den menschenrechtlichen Standards entspricht. Diese Situation ist in erster Linie systembedingt; die meisten betroffenen Personen sind im Normalvollzug in geschlossenen Justizvollzugsanstalten untergebracht. In diesen Einrichtungen ist es nicht möglich, ein sich vom Strafvollzug unterscheidendes, lockeres und damit dem reinen Sicherungsgedanken der Verwahrung gerecht werdendes Haftregime zu gewährleisten.

Auch im Verwahrungsvollzug stellte die Kommission kantonale Unterschiede fest, beispielsweise bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen und der Ausgestaltung von Vollzugsplänen. Aus grundrechtlicher Sicht sollten solche Unterschiede vermieden werden. Einen besonderen Handlungsbedarf erkannte die Kommission bei der fehlenden Individualisierung von psychiatrischen Gutachten und Vollzugsplänen sowie bei der Überprüfung der Verwahrung. Sie betont deshalb, dass ein multidisziplinärer Ansatz beim Erstellen von Gefährlichkeitsprognosen und Vollzugsplänen von zentraler Bedeutung ist. Sie weist zudem nachdrücklich darauf hin, dass Vollzugspläne individuell und konkret sein müssen.

Schliesslich kritisiert die Kommission die restriktive Handhabung von Vollzugsöffnungen. Sie erinnert daran, Vollzugsöffnungen im Einzelfall zu prüfen und, sofern aus Sicherheitsaspekten vertretbar, von Gesetzes wegen zu gewähren.

Grundlage der Überprüfung des Verwahrungsvollzuges durch die NKVF bildeten eine vertiefte Aktenanalyse sowie Gespräche mit betroffenen Personen in verschiedenen Einrichtungen des Justizvollzugs, einer Massnahmenvollzugsanstalt und einer sozialen Einrichtung. Die Kommission konnte sich bei dieser vertieften Überprüfung auf eine gute Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den besuchten Einrichtungen und den verwahrten Personen stützen.

Der Bericht der Kommission und der darin formulierte Handlungsbedarf wurden von den Behörden mehrheitlich positiv aufgenommen. Auf Kritik stiess insbesondere die Empfehlung betreffend die psychiatrischen Gutachten, da dies aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels nicht realistisch sei.

Mehr Informationen sind auf der Website der NKVF zu finden:
[Verwahrungsvollzug \(admin.ch\)](https://www.nkvf.admin.ch).

b. Alters- und Pflegeheime

Seit Herbst 2021 besuchte die Kommission schweizweit acht Alters- und Pflegeheime in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Jura, Genf, Neuenburg und Zug, davon sechs im Jahre 2022. Sie richtete dabei ein besonderes Augenmerk auf die Massnahmen, mit denen die Heime die Bewegungsfreiheit der Bewohnenden einschränken. Um ein Verständnis für mögliche herausfordernde Situationen und die Umstände zu bekommen, unter denen es zu Menschenrechtsverletzungen kommen könnte, beschloss die Kommission, unterschiedliche Einrichtungen zu besuchen. Die Kommission hat bei der Auswahl der Pflege- und Altersheime darauf geachtet, dass sowohl öffentliche wie auch private Heime besucht werden und dass die Heime zwischen 80 und 200 Bewohnende haben.

Allen Besuchen war gemeinsam, dass bei der ersten Besprechung mit der Leitung der Einrichtung ein Unbehagen über den Begriff «Folter» zum Ausdruck kam. Die Delegation wies jeweils darauf hin, dass der Ausdruck der Folter sich mit dem Zusatzprotokoll der UNO-Konvention zur Verhütung von Folter (OPCAT) erklärt, das die Schweiz ratifiziert hat. Es gehört zum Mandat der NKVF, durch regelmässige Besuche in Alters- und Pflegeheimen Folter, insbesondere aber unmenschlicher und erniedrigender Behandlung vorzubeugen. Die Kommission fokussierte bei ihren Besuchen jeweils auf die vulnerabelsten Personen, insbesondere jene Personen, die in einer geschlossenen Demenzabteilung untergebracht waren, oder jene, die nicht mehr urteilsfähig oder bettlägerig waren. Die Kommission vertritt die Meinung, dass sie grundsätzlich alle Einrichtungen im Altersbereich mit oder ohne geschlossene Abteilung besuchen kann. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen befinden sich in einer asymmetrischen Beziehung zu den Mitarbeitenden und zur Geschäftsführung des jeweiligen Heims. Pflegebedürftige und ältere Menschen sind bestimmten Risiken (z. B. Erleiden von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung) ausgesetzt und fallen somit unter den Präventionsauftrag der NKVF.

Für die Überprüfung orientiert sich die NKVF an den für die Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen relevanten internationalen und nationalen

Vorgaben. Neben dem UNO-Pakt II und der EMRK sind dies insbesondere die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), die Biomedizinkonvention sowie die relevanten Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter CPT. Auf Bundesebene sind neben der Bundesverfassung in erster Linie die Normen des Zivilgesetzbuches (ZGB) relevant, insbesondere die Bestimmungen über den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. ZGB). Weitere konkrete normative Vorgaben finden sich auf kantonaler Ebene.

Von menschenrechtlicher Relevanz sind im Besonderen die Anwendung und die Dokumentation von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Weiter richtete die Kommission auch einen Fokus auf das Beschwerdemanagement, die Gewaltprävention sowie die medizinische und pflegerische Versorgung. Sie legte ebenfalls ein Augenmerk auf die Mitbestimmung der Bewohnenden. Schliesslich schätzte die Kommission auch jeweils die Lebensbedingungen und Tagesstruktur in der Einrichtung ein. Je nach besuchter Einrichtung wurden verschiedene Schwerpunkte hervorgehoben.

Nach acht Besuchen zieht die Kommission eine positive Bilanz, auch wenn sie für alle Einrichtungen Handlungsbedarf formuliert hat. In allen besuchten Einrichtungen sieht sie Handlungsbedarf bezüglich Dokumentation der bewegungseinschränkenden Massnahmen. Zu den häufigsten bewegungseinschränkenden Massnahmen gehören mechanische und elektronische Massnahmen wie Bettgitter, Bodenbetten, Festhalten in Rollstühlen durch Gurte oder Tischen sowie Klingelmatten, Sensoren und Alarmarmbänder. Die Mehrheit der besuchten Heime setzten auch architektonische Massnahmen ein bzw. führten eine geschlossene Abteilung für demenzerkrankte Bewohnende. Teils waren die Unterlagen so unordentlich, u. a. aufgrund Parallelstrukturen (Papier und elektronische Dokumentation), dass die Kommission nicht nachvollziehen konnte, wer weshalb eine Massnahme angeordnet hatte. Oft fehlten in den Unterlagen auch detaillierte Angaben zu den allfälligen vorbeugenden Massnahmen. Teilweise fehlte auch die Angabe, ob und wann die vertretungsbefugte Person oder die Angehörigen über eine Massnahme informiert wurden. Die gesetzlich angeordnete regelmässige Überprüfung der bewegungseinschränkenden Massnahmen (Art. 383 ZGB) war oft nicht klar dokumentiert. Die Kommission erinnert daran, dass bei der Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen u. a. die Abwägung und der Entscheidungsfindungsprozess gemäss Zivilgesetzbuch vollständig dokumentiert werden

und nachvollziehbar sein muss. Gemäss internationalen Standards muss eine bewegungseinschränkende Massnahme von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden, sobald eine betroffene Person nicht mehr urteilsfähig ist. Darunter fällt auch der Einsatz von Klingelmatten. Hier stellte die Kommission Unterschiede in der Praxis der besuchten Heime fest. Wenngleich in allen besuchten Heimen jeweils ein Austausch im Betreuungsteam stattgefunden hatte, wurden nicht alle Massnahmen von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet. Zudem wurden nicht alle Massnahmen formell mit einer Rechtsmittelbelehrung verfügt bzw. der betroffenen Person oder deren vertretungsbefugter Person übermittelt. Positiv unterstreicht die Kommission, dass in den verschiedenen Einrichtungen ein Bewusstsein für diesen sensiblen Bereich besteht.

Handlungsbedarf besteht auch beim Beschwerdemanagement. Oft sind Beschwerdeformulare vorhanden, und diese können in hausinternen Briefkästen auch anonym abgegeben werden. Die Bearbeitung der eingereichten Formulare ist jedoch sehr unterschiedlich. Zudem waren die Informationen über die internen und externen Beschwerdewege nicht immer klar und niederschwellig zugänglich.

Bei ihren Besuchen stellte die Kommission fest, dass in der Romandie das Thema Verhinderung von Gewalt und Misshandlungen offener diskutiert wird als in der Deutschschweiz und gewisse Präventionsmassnahmen bereits von den kantonalen Aufsichtsbehörden umgesetzt wurden, wie beispielsweise die Einführung interner Fachspezialisten zum Thema Gewaltprävention in den Heimen oder externer Meldemöglichkeiten. Anlässlich der Besuche überprüfte die Kommission jeweils, ob ein Gewaltpräventionskonzept vorhanden und dieses den Mitarbeitenden bekannt ist. Sie untersuchte ebenfalls, ob vorbeugende Massnahmen vorhanden sind, wie zum Beispiel ein Bewohnerrat oder regelmässige institutionalisierte Austausche mit Bewohnenden. Regelmässige Austausche mit Angehörigen und deren Teilnahme an gewisse Aktivitäten des Heims sind auch Massnahmen, die eine bessere Kommunikation und die gemeinsame Suche nach Lösungen zwischen den verschiedenen Beteiligten ermöglichen, insbesondere in herausfordernden Situationen. Die Kommission prüfte auch, ob für die Mitarbeitenden Gefässe vorhanden sind, um allfällige Vorfälle unter Bewohnenden und gegenüber Mitarbeitenden zu besprechen. Sie achtete darauf, ob das Heim eine gelebte Fehlerkultur anstrebt und den Mitarbeitenden regelmässige Schulungen insb. im Bereich der Gewaltprävention ermöglicht.

Die Kommission setzte sich auch mit dem Thema strukturelle Gewalt auseinander. In Alters- und Pflegeheimen werden viele Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten gepflegt und betreut. Viele funktionale Abläufe garantieren einerseits die Versorgung der Bewohnenden, andererseits schränken diese Abläufe die Individualität des Einzelnen enorm ein. Pflegebedürftige Menschen müssen sich dem Heim anpassen oder werden angepasst, statt umgekehrt. Die Kommission stellte Beispiele wie fixe Duschtage oder kollektive Ruhezeiten fest. Schwieriger ist es für die Kommission, insbesondere die Umsetzung allfälliger Konzepte im Alltag zu überprüfen, beispielsweise feststellen zu können, ob den Mitarbeitenden die notwendigen Arbeitsbedingungen geboten werden, um eine angemessene Umsetzung zu ermöglichen.

Eine Herausforderung ist die Überprüfung der medizinischen und pflegerischen Versorgung. Da in den Alters- und Pflegeheimen freie Arztwahl besteht, sind teils über 30 verschiedenen Ärztinnen und Ärzte für die somatische Gesundheitsversorgung der Bewohnenden zuständig. Deshalb beschränkte sich die Kommission in der Kontaktaufnahme jeweils auf die zuständige Heimärztin oder den zuständigen Hausarzt. Die Kommission setzte sich immer wieder mit der Frage auseinander, inwiefern es ihre Aufgabe ist, diese spezifischen Aspekte der Gesundheitsversorgung zu überprüfen. Sie legte bestimmte Schwerpunkte fest wie Schmerzassessment, Palliative Care oder Demenzbetreuung.

Besuche in Alters- und Pflegeheimen sind für die Kommission anspruchsvoll, da es sich um einen neuen Themenbereich handelt. Die Kommission hat sich deshalb auch auf die Erfahrungen der Volksanwaltschaft in Österreich gestützt, die bereits über eine langjährige Besuchserfahrung in diesem Bereich verfügt. Eine Pflegeexpertin der Volksanwaltschaft begleitete die Kommission bei einem Besuch. Der Austausch war für die NKVF bereichernd und half der Kommission, ihre Fragestellungen, z. B. im Bereich der versteckten bewegungseinschränkenden Massnahmen wie versteckte Lifttüren, weiter zu schärfen. Interessant war für die Kommission auch die Diskussion über unterschiedliche Handhabungen im Nachbarland. So gibt es beispielsweise in Österreich fast keine geschlossenen Demenzabteilungen. Zudem hat eine Delegation der NKVF an einem Besuch in einem Pflegeheim in Scharnstein (Österreich) teilgenommen. Auch hier konnten wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.

Mehr Informationen sind auf der Website der NKVF zu finden:
[Berichte der Kontrollbesuche \(admin.ch\)](#).

c. Weitere thematische Schwerpunkte

Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzuges

Eine unabhängige und regelmässige Überprüfung der Orte, an denen Menschen die Freiheit entzogen wird, ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob die Gesundheitsversorgung in diesen Einrichtungen mit den internationalen und nationalen Standards übereinstimmt. Überprüft werden müssen der Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie alle anderen Faktoren, die die Gesundheit der inhaftierten Personen beeinflussen können, wie z. B. die Infrastruktur, der Tagesablauf, Kontakte mit der Aussenwelt, usw.

Seit 2017 beschäftigt sich die Kommission vertieft mit der Umsetzung der internationalen und nationalen menschenrechtlichen Vorgaben zur Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzuges in der Schweiz. Dabei hat sie jeweils verschiedene thematische Schwerpunkte gesetzt: die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben (Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG) und die entsprechende Verordnung, EpV) wie die medizinische Eintrittsabklärung und -untersuchung, die Abgabe von Informationen in Bezug auf übertragbare Krankheiten und der Zugang zu geeigneter medizinischer Behandlung; die geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung; und die psychiatrische Grundversorgung. Ab Sommer 2021 erweiterte die Kommission bei ihren Besuchen in Einrichtungen des Justizvollzuges den Fokus auf die Beteiligung an den Kosten der medizinischen Versorgung sowie die getroffenen bewegungseinschränkende Massnahmen in Einrichtungen des Freiheitsentzuges während einer Epidemie bzw. der Covid-19-Pandemie und deren Verhältnismässigkeit.

Im Februar letzten Jahres veröffentlichte die Kommission den zweiten thematischen Bericht zur Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzuges in der Schweiz. Die Stellungnahmen der Kantone fielen gemischt aus. So hat der Kanton St. Gallen beispielsweise in der Stellungnahme festgehalten, dass die Anregungen und Hinweise (der NKVF) die zuständigen Vollzugsbehörden richtigerweise dazu veranlassen, ihre Tätigkeit immer wieder kritisch zu hinterfragen und Verbesserungen in die

Wege zu leiten. Gerade im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug sei dies von wesentlicher Bedeutung. Der gleiche Kanton kritisierte aber auch, dass die NKVF Standards setzt, für die eigentlich die Kantone und das SKJV dafür zuständig seien. Hier verweist die NKVF auf die unterschiedlichen Aufträge und Rollen der involvierten Organisationen.

Sicherlich hat die gezielte Überprüfung der Gesundheitsversorgung in den Einrichtungen des Freiheitsentzuges seit 2017 die Behörden für die oben genannten Themen sensibilisiert. Wichtig ist hervorzuheben, dass durch gezielte Fragen der Kommission Mitarbeitende und Behörden zu weiteren Themen wie z. B. dem Umgang mit LGBTIQ+-Personen auf deren besondere Bedürfnisse aufmerksam und dafür sensibilisiert werden.

Weitere thematische Berichte zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug werden im Verlaufe des Jahres 2023 veröffentlicht.

Mehr Informationen sind auf der Website der NKVF zu finden:
[Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzugs \(admin.ch\)](#).

Polizei

Im Berichtsjahr besuchte die Kommission Polizeiwachen in den Kantonen Basel-Stadt, Bern und Neuenburg. Die Besuche fanden unangekündigt statt und verliefen reibungslos. Die Kommission besuchte auch im Berichtsjahr Personen in Untersuchungshaft in Haftanstalten, um von ihnen Auskunft über die Polizeiarbeit zu erhalten. Die Kommission besichtigte Haftzellen, Räume für Einvernahmen und Transportfahrzeuge. Weiter legte sie einen Fokus auf den Umgang während den polizeilichen Anhaltungen, vorläufigen Festnahmen sowie Verhaftung und die Beschwerdemöglichkeiten. Zu den inhaltlichen Feststellungen dieser Besuche siehe das nachfolgende Kapitel 2.

Mehr Informationen sind auf der Website der NKVF zu finden:
[Berichte der Kontrollbesuche \(admin.ch\)](#).

Migration

Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) überprüft die Kommission regelmässig und unangekündigt die Betreuung und Unterbringung der asylsuchenden Personen in den Bundesasylzentren (BAZ). Bei ihren Besuchen legte die Kommission einen Schwerpunkt auf die Unterbringung und Betreuung von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Dabei setzte sie die 2021 begonnene vertiefte Überprüfung der Situation unbegleiteter minderjähriger asylsuchender Jugendlicher fort. Einen weiteren Fokus legte die Kommission auf die Prävention von und den Umgang mit Gewalt einschliesslich sexualisierter Gewalt gegen asylsuchende Personen in den BAZ. Auch überprüfte die Kommission den Einsatz von Sicherheitsmassnahmen in den BAZ, insbesondere von körperlichem Zwang, kurzfristigen Festhaltungen im Sicherheitsraum und körperlichen Durchsuchungen durch Sicherheitsmitarbeitende. Zudem befasste sich die Kommission mit den Themen Sucht- und Suizidprävention, Suizidversuche und Selbstverletzungen. Die entsprechenden Feststellungen und daraus sich ergebender Handlungsbedarf fanden Eingang in den im April 2023 veröffentlichten Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren in den Jahren 2021–2022.

Eine weitere wichtige Aufgabe der NKVF im Bereich der Migration ist es, im Rahmen des ausländerrechtlichen Vollzugsmonitorings die Behandlung von zwangsweise rückzuführenden Personen anhand der relevanten internationalen Standards und der nationalen Bestimmungen zu überprüfen. Die Beobachtungen und Empfehlungen für Verbesserungen werden in einem jährlichen Bericht an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) formuliert. Die Kommission stellte im letzten Jahr mit Bedauern fest, dass 14 von 15 Empfehlungen bereits in früheren Berichten ausgesprochen worden waren.

Mehr Informationen sind auf der Website der NKVF zu finden:
[Rückführungen auf dem Luftweg \(admin.ch\)](#).

Tätigkeiten

2

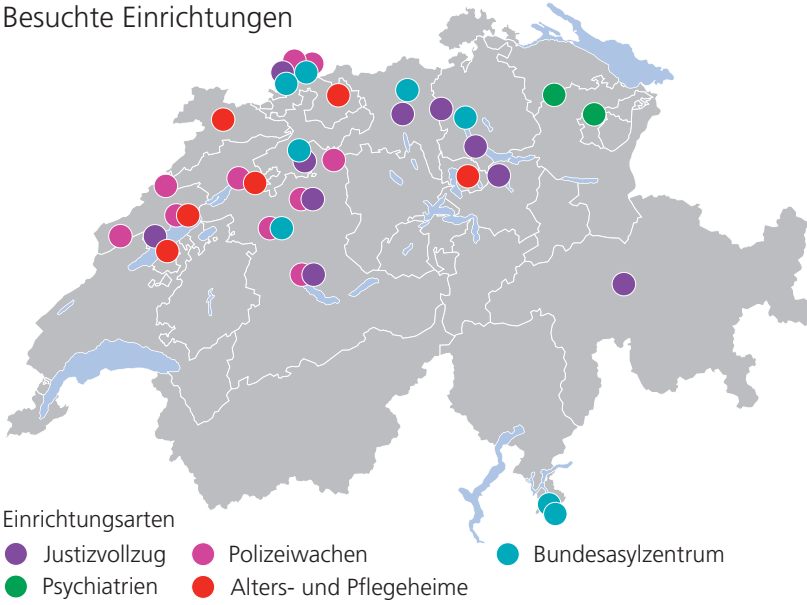
Die NKVF führte insgesamt 28 ein- oder zweitägige Besuche in der ganzen Schweiz durch. Aufgrund der Ankunft von schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine führte die Kommission im Frühling erstmals auch zwei Kurzbesuche in den Bundesasylzentren (BAZ) in Basel und Zürich durch. Zudem nahm die Kommission Stellung zu geplanten Gesetzesänderungen auf kantonaler und Bundesebene.

2.1 Überblick

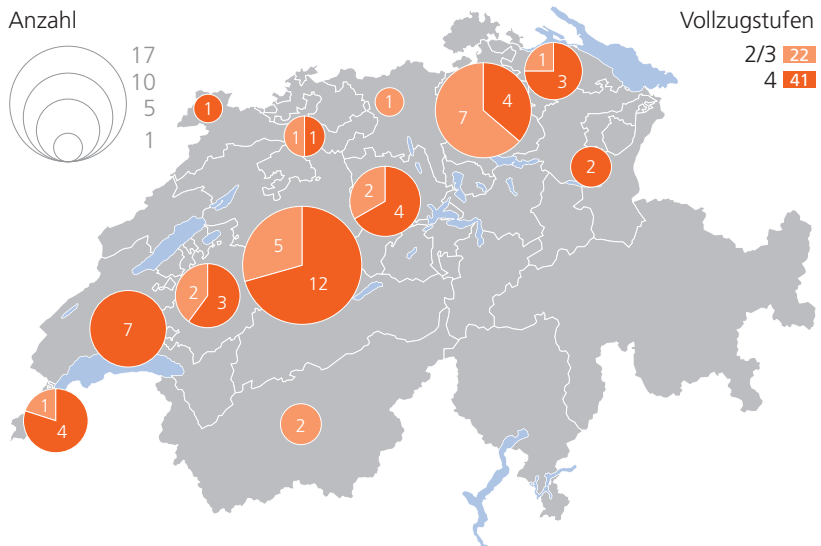
Im Berichtsjahr 2022 führte die Kommission insgesamt 28 Besuche in Einrichtungen durch, in denen freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Massnahmen zur Anwendung kommen. Im Rahmen dieser Besuche überprüfte sie die Umsetzung der relevanten strafprozessualen, strafrechtlichen, zivilrechtlichen und asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen. Die Kommission überprüfte drei Einrichtungen für den Vollzug von strafprozessualen Freiheitsentzügen, sieben Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen, zwei psychiatrische Einrichtungen, sechs Einrichtungen des Alters- und Pflegebereichs sowie neun Bundesasylzentren.

Daneben begleitete die Kommission insgesamt 28 zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg der Vollzugsstufe 4 (Zwangsanwendungsverordnung (ZAV), Art. 28). Im Rahmen dieser Rückführungen wurden 41 Zuführungen aus den zehn Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Zürich beobachtet. 15 der 28 Rückführungen wurden aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens (DAA) nach dem Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, Artikel 64a) durchgeführt. Die restlichen Rückführungsflüge erfolgten in Herkunfts- oder Heimatstaaten. Bei 3 Rückführungen handelte es sich ausserdem um EU-Sammelflüge. Zusätzlich begleitete die Kommission 22 Zuführungen im Rahmen von zwangsweisen Rückführungen der Vollzugsstufen 2 und 3 (ZAV, Art. 28) aus den neun Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Solothurn, Thurgau, Wallis und Zürich. In einigen Fällen ersuchte die Kommission die Behörden um eine schriftliche Stellungnahme zur Klärung der von ihr beobachteten polizeilichen Interventionen.

Besuchte Einrichtungen



Zwangswise Rückführungen auf dem Luftweg



Raumgliederung: Kantone



2.2 Besuche in Einrichtungen des Freiheitsentzuges

Die Besuche der Kommission umfassen eine qualitative Kontrolle der Bedingungen der Unterbringung und der Betreuung aus grund- und menschenrechtlicher Sicht. Sie werden mit oder ohne Vorankündigung durchgeführt. Die fachlich jeweils unterschiedlich zusammengesetzten Delegationen führen im Rahmen eines Besuches Gespräche mit den inhaftierten und von freiheits- oder bewegungseinschränkenden Massnahmen betroffenen Personen, mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und mit verschiedenen anwesenden Mitarbeitenden. Gleichzeitig überprüfen sie sämtliche für ihren Auftrag relevanten Akten und Unterlagen, namentlich Hausordnungen und interne Weisungen, Verfügungen von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen, Verfügungen von Behandlungen ohne Zustimmung oder von bewegungseinschränkenden Massnahmen sowie Vollzugs-, Massnahmen- und Behandlungspläne.

Die Besuche verliefen insgesamt problemlos, d. h. die Delegationen wurden von der jeweiligen Leitung und den Mitarbeitenden freundlich und professionell empfangen, und die gewünschten Unterlagen wurden vollumfänglich zur Verfügung gestellt.

Danken möchte die Kommission auch den betroffenen Personen im Freiheitsentzug, in den Bundesasylzentren, Psychiatrien und nun auch in den besuchten sozialen Einrichtungen für ihr Vertrauen in die Kommission und die offenen und interessanten Gespräche. Diese bilden einen wichtigen Teil der Besuche.

Im Anschluss an jeden Besuch wird der Leitung der besuchten Einrichtung eine erste mündliche Rückmeldung abgegeben, in welcher die Delegation ihre Erkenntnisse vorläufig zusammenfasst und der Einrichtung eine erste Möglichkeit zur Stellungnahme bietet. Die Beobachtungen und Erkenntnisse der Delegation werden anschliessend in einem Bericht zusammengefasst und die Empfehlungen den zuständigen Behörden zur Stellungnahme unterbreitet. Eine Ausnahme bilden die Besuche in den Bundesasylzentren. Die Kommission hat sich bisher auf eine mündliche Rückmeldung beschränkt und den Handlungsbedarf in Gesamtberichten zusammengefasst. Deshalb fällt die Zusammenfassung der Beobachtungen und Erkenntnisse für die Besuche in den BAZ inhaltlich knapp aus (Kapitel 2.6), da nicht auf die einzelnen Besuche eingegangen wird.

Nachfolgend werden die wichtigsten Feststellungen und der von der Kommission auf Basis ihrer letztjährigen Besuche formulierte Handlungsbedarf zusammengefasst.

2.3 Besuche in Einrichtungen für den Vollzug strafrechtlicher Freiheitsentzüge

Wie im vorangehenden Kapitel beschrieben, konzentrierte sich die Kommission im Berichtsjahr 2022 auf die Überprüfung der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzuges. Sie führte zehn Besuche in neun Einrichtungen durch.

a. Gefängnis Limmattal und Gefängnis Horgen

Die Kommission stellte bei den Besuchen in den Gefängnissen Limmattal im Februar und Horgen im Juli im Kanton Zürich Handlungsbedarf in Bezug auf die Licht- und Luftqualität in den Zellen fest und empfahl entsprechende Verbesserungen. Zudem bestärkte die Kommission die Leitung des Gefängnisses Horgen darin, weitere Massnahmen wie erweiterte Zellenöffnungszeiten, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und nach Möglichkeit infrastrukturelle Anpassungen zu ergreifen, um den negativen Auswirkungen der gegenwärtig problematischen Infrastruktur entgegenzuwirken. Weiter regte die Kommission u. a. an, im Gefängnis Limmattal die sozialpädagogische Betreuung in der Jugendabteilung sicherzustellen. Positiv hob die Kommission die Abteilung für Krisenintervention (KIA) im Gefängnis Limmattal für Personen in Untersuchungshaft mit psychischen Auffälligkeiten hervor.

Beide Gefängnisse verfügen über einen eigenen internen Gesundheitsdienst. Eine medizinische Eintrittsabklärung durch Gesundheitsfachpersonen findet in beiden Gefängnissen grundsätzlich innerhalb der ersten 24 Stunden statt. Die Kommission erfuhr, dass die Medikamente vom Gesundheitsdienst vorbereitet und vom Justizvollzugsmitarbeitenden abgegeben werden. Zudem werden bei Verständigungsschwierigkeiten im Rahmen von medizinischen Untersuchungen teilweise sprachgewandte Mitarbeitende des Justizvollzugspersonals beigezogen. Die Kommission erinnerte daran, dass rezeptpflichtige Medikamente grundsätzlich durch das Gesundheitspersonal abzugeben sind und dass die Vertraulichkeit gewähr-

leistet sein muss. Dazu empfiehlt sie die Nutzung eines telefonischen Dolmetscherdienstes.

b. Justizvollzugsanstalt Lenzburg

Beim Besuch in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg im Kanton Aargau im März erhielt die Kommission mehrheitlich die Rückmeldung, dass die Mitarbeitenden einen freundlichen und respektvollen Umgang mit den inhaftierten Personen pflegen. Zudem stellte die Kommission fest, dass ein Fitnessraum eingerichtet wurde, der den inhaftierten Personen täglich zur Verfügung steht. Handlungsbedarf sah die Kommission hingegen bei den Spazierhöfen, die eng, karg und von Betonwänden umgeben sind. Weiter regte die Kommission an, wann immer möglich auf Besuche mit Trennscheiben zu verzichten und den Zugang zum Telefonverkehr zu erleichtern, um dem Recht auf ausreichend Kontakt zur Aussenwelt Rechnung zu tragen. Schliesslich ergab die Sichtung der zugestellten Unterlagen, dass seit 2019 zehn Arreststrafen von Jugendlichen in den Disziplinarzellen der JVA Lenzburg – eine Einrichtung für Erwachsene – vollzogen wurden. Die Kommission stufte diese Praxis als kritisch ein und empfahl, grundsätzlich von Arreststrafen gegenüber Jugendlichen abzusehen. Sollten Arreststrafen dennoch notwendig sein, sollten diese verhältnismässig und nur für einen kurzen Zeitraum verfügt werden und nicht in Gefängnissen durchgeführt werden.

Nach Ansicht der Kommission verfügte die JVA Lenzburg über einen Gesundheitsdienst mit guter Infrastruktur und engagierten Mitarbeitenden. Die ärztliche Versorgung erfolgt ausschliesslich per Telemedizin, was bei konkreten Fragestellungen einen niederschweligen Zugang ermöglicht, alleine jedoch keine adäquate ärztliche Versorgung gewährleisten kann. Daher empfahl die Kommission, zusätzlich regelmässige ärztliche Visiten vor Ort zu ermöglichen. Weiter erklärte die Kommission, dass die Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit eine medizinische Eintrittsabklärung nicht ersetzt, und empfahl, eine solche innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt systematisch durchzuführen. Schliesslich erinnerte die Kommission mit Nachdruck daran, dass der Aufenthalt in einer Kriseninterventionszelle bei Selbst- bzw. Fremdgefährdung nur so kurz wie möglich dauern soll und die betroffene Person täglich medizinisch und psychiatrisch betreut werden soll. Die Verlegung in eine geeignete Einrichtung bzw. psychiatrische Klinik sollte so schnell wie möglich realisiert werden.

c. Justizvollzugsanstalt Solothurn

Im Rahmen ihres Besuchs in der Justizvollzugsanstalt Solothurn im April stellte die Kommission mit Zufriedenheit fest, dass die besichtigten Zellen im Integrationsvollzug (Vorbereitung auf dem Normalvollzug) hell sind und gut durchlüftet werden können. Zudem beurteilte die Kommission positiv, dass sich zwischen den verschiedenen Gebäuden ein grosser Aussenbereich mit Sportplatz sowie ein grosser Garten mit Arbeitsplätzen im Gemüsebau befindet. Schliesslich begrüsst die Kommission die Umsetzung ihrer früheren Empfehlung zur Unterscheidung zwischen Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen. Sie empfahl jedoch, verfügte Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen in einem Register festzuhalten. Die Kommission stellte weiter fest, dass die JVA Solothurn über eine Sicherheitszelle verfügt, die durch eine Glaswand eingesehen und videoüberwacht werden kann. Sie empfahl, die Privatsphäre der inhaftierten Personen besser zu schützen und den Toilettenbereich abzuschirmen.

Die Kommission erhielt insgesamt einen positiven Eindruck von der Gesundheitsversorgung in der JVA Solothurn. Der interne Gesundheitsdienst verfügt angesichts der Grösse der Einrichtung über eine angemessene Infrastruktur, und der Zugang erfolgt niederschwellig. Ebenfalls positiv wertete die Kommission die Integrationsabteilung für Personen mit besonderen – meist medizinischen – Bedürfnissen. Auch hier (wie in anderen Einrichtungen) stellte die Kommission fest, dass für den Transport zu externen medizinischen Untersuchungen die inhaftierten Personen an den Händen und teilweise an den Füessen gefesselt werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass auf solche Fesselungen verzichtet werden sollte, sofern keine Fluchtgefahr besteht. Schliesslich empfahl die Kommission, die psychiatrische Grundversorgung auszubauen und einen niederschweligen Zugang für alle inhaftierten Personen zu gewährleisten.

d. Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez

Bei den Besuchen in der Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez im Graubünden im Mai und Juli stellte die Kommission fest, dass der Neubau wesentliche Aspekte eines Aufenthalts in einer Justizvollzugsanstalt berücksichtigt, wie bspw. helle Räume mit direkter Sonneneinstrahlung, angemessene Belüftung und geregelte Akustik sowie einladende Aufenthaltsräume. Die Kommission bedauerte jedoch, dass die Möglichkeiten der Infrastruktur aufgrund der vorherrschenden Sicherheitsbedenken nicht vollständig

ausgeschöpft wurden. Die erwähnten Sicherheitsbedenken resultierten in regelmässigen körperlichen Durchsuchungen der inhaftierten Personen und im Tragen von Pfeffersprays durch alle Mitarbeitenden. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kommission, die Haftbedingungen zu lockern und auf das Tragen von Pfeffersprays zu verzichten; der Einsatz von chemischen Reizstoffen ist mit gesundheitlichen Risiken verbunden, und das systematische Tragen von Pfefferspray wirkt einer konstruktiven und respektvollen Atmosphäre entgegen. Weiter stellte die Kommission fest, dass der tägliche Spaziergang auf zwei halbe Stunden während den Arbeitspausen beschränkt ist. Weiter bestehen keine Ausbildungsplätze. Die Kommission empfahl daher, einen täglichen Spaziergang von einer Stunde zusätzlich zu den Arbeitspausen zu gewährleisten. Weiter empfahl sie, Ausbildungs- und Lehrplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission erhielt einen grundsätzlich positiven Eindruck von der somatischen Gesundheitsversorgung in der JVA Cazis Tignes. Die Einrichtung verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst, der täglich besetzt ist. Die psychiatrische Grundversorgung erfolgt durch einen Psychiater der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR), der an einem Tag pro Woche die inhaftierten Personen versorgt. Insbesondere in der Spezialabteilung, in der die Mehrheit der inhaftierten Personen psychisch schwer krank ist, stellte die Kommission aber eine psychiatrische Unterversorgung und eine hohe Belastung der zuständigen Mitarbeitenden fest. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kommission dringend, die psychiatrische Grundversorgung auszubauen und Personen bei Bedarf in eine psychiatrische Klinik zu verlegen. Zudem regte die Kommission an, gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen Disziplinar massnahmen nur sehr zurückhaltend zu verfügen. Weiter brachte die Kommission in Erfahrung, dass Behandlungen von inhaftierten Personen ohne Krankenversicherung bei externen Spezialistinnen und Spezialisten teilweise nur unter Kostenbeteiligung der betroffenen Personen bewilligt werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gesundheitsversorgung für alle inhaftierten Personen kostenlos sein sollte.

e. Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg

Bei ihrem Besuch im September erfuhr die Kommission, dass der Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg im Kanton Schwyz voraussichtlich bis Ende 2027 zu einem Polizei- und Justizzentrum erweitert wird. Die Kommission begrüsst, dass im Rahmen des geplanten Umbaus die Schul- und Arbeits-

räume freundlicher gestaltet werden sollen. Sie empfahl jedoch, auch für mehr Licht in den Zellen der Untersuchungshaft zu sorgen. Zudem stellte die Kommission fest, dass seit ihrem letzten Besuch im Jahr 2013 längere Zellenöffnungszeiten für die inhaftierten Personen im Strafvollzug gelten. Zudem regte sie an, das knappe Angebot an Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten auszubauen und die Spazierhöfe mit einem Witterungsschutz, Sportgeräten und Sitzmöglichkeiten auszustatten.

Der Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg verfügte zum Zeitpunkt des Besuchs über keinen internen Gesundheitsdienst. Die Gesundheitsversorgung erfolgte durch eine wöchentliche Visite eines externen Arztes. Die Kommission empfahl, einen personell und infrastrukturell adäquaten Gesundheitsdienst einzurichten. Zudem stellte die Kommission fest, dass aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes auch keine systematische medizinische Eintrittsuntersuchung innerhalb von 24 Stunden stattfindet. Zudem ist die Vertraulichkeit von medizinischen Informationen nicht gewährleistet; die Kommission empfahl, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

f. Regionalgefängnis Burgdorf

Bei ihrem Besuch im Regionalgefängnis Burgdorf im Kanton Bern im Oktober begrüsst die Kommission, dass vier «Bildung im Strafvollzug (BiST)»-Lerngruppen angeboten werden. Die Kommission stellte bei der Durchsicht der Dokumente fest, dass die dunklen Lichtverhältnisse in den Zellen zu einem erhöhten Vitamin-D-Mangel bei den inhaftierten Personen führen, und empfahl entsprechende Verbesserungsmassnahmen. Weiter empfahl die Kommission, Frauen und Jugendliche in anderen, geeigneteren Einrichtungen zu platzieren und trans Personen in einer Abteilung unterzubringen, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Zudem sollten die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten ausgebaut werden.

Von der Gesundheitsversorgung erhielt die Kommission einen positiven Eindruck. Das Regionalgefängnis Burgdorf verfügt über einen internen Gesundheitsdienst mit insgesamt sieben Gesundheitsfachpersonen und adäquat ausgestatteten Räumen. Es findet eine systematische medizinische Eintrittsuntersuchung innerhalb der ersten 24 Stunden statt, und die Medikamentenabgabe erfolgt ausschliesslich durch Gesundheitsfachpersonal. Die Kommission regte jedoch an, Verhütungsmittel niederschwelliger zugänglich zu machen und die Einführung von sterilem Injektionsmaterial zu prüfen. Schliesslich empfahl die Kommission, den Personen im Massnah-

menvollzug Zugang zu angemessener therapeutischer Behandlung zu verschaffen.

g. Établissement d'exécution des peines de Bellevue

Ende Oktober besuchte die Kommission das Établissement d'exécution des peines de Bellevue im Kanton Neuenburg. Bei ihrem Besuch erhielt die Kommission einen grundsätzlich positiven Eindruck von der Infrastruktur. Die Kommission begrüßte die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten. Die Kommission stellte jedoch fest, dass der Zugang zum Internet seit ihrem letzten Besuch im Jahr 2014 aufgehoben wurde, und empfahl, diesen wieder zu gewähren. Zudem fiel ihr auf, dass nicht alle inhaftierten Personen über einen Vollzugsplan verfügen, und sie erinnerte daran, dass ein Vollzugsplan für alle inhaftierten Personen gesetzlich vorgeschrieben ist. Schliesslich empfahl die Kommission, klar zwischen Sicherheits- und Disziplinar massnahmen zu unterscheiden.

Die Einrichtung verfügt über einen personell und infrastrukturell adäquat ausgestatteten internen Gesundheitsdienst, der von der Direktion unabhängig ist. Die Gesundheitsversorgung ist niederschwellig zugänglich, und der Vertraulichkeit medizinischer Informationen wird grosse Bedeutung beigemessen. Angesichts der grossen Anzahl von inhaftierten Personen mit Zahnproblemen empfahl die Kommission, einen internen zahnmedizinischen Dienst einzurichten. Auch hier regte die Kommission an, auf Fesselungen für den Transport zu externen medizinischen Untersuchungen und Behandlungen zu verzichten. Schliesslich empfahl die Kommission, die psychiatrische Grundversorgung auszubauen und den Personen im Massnahmenvollzug auch im normalen Strafvollzugssetting Zugang zu angemessener therapeutischer Behandlung zu verschaffen.

2.4 Besuche in Einrichtungen für den Vollzug strafprozessualer Freiheitsentzüge

a. Kantonspolizei Basel-Stadt

Im März besuchte die Kommission die Polizeiwachen Kleinbasel (Clara) und Grossbasel (Kannenfeld), die Haftleitstelle im Waaghof (Abteilung Sicherheit und Transport) sowie die Polizeiwachen Riehen und Bahnhof Basel SBB. Dabei fiel der Kommission positiv auf, dass die Kantonspolizei über

ein systematisches und detailliertes digitales Dokumentationssystem zur Festhaltung und Betreuung von Personen in Polizeizellen verfügte. Zudem begrüsst die Kommission, dass Merkblätter zu den Rechten und Pflichten von Personen im Freiheitsentzug niederschwellig für alle zugänglich waren. Schliesslich stellte die Kommission ein Bewusstsein für das Thema Diskriminierung und den Umgang der Polizei mit trans Personen im Freiheitsentzug fest. Kritisch beurteilte die Kommission die Unterbringung von Minderjährigen in sogenannten Warteräumen (kleine Zellen ohne Tageslicht) anstelle der grösseren und besser ausgestatteten regulären Zellen mit Tageslicht. Auch liess die Dienstvorschrift zur Durchsuchung von Personen nach Ansicht der Kommission Raum für einphasige Leibesvisitationen mit vollständiger Entkleidung. Sie empfahl daher, die Dienstvorschrift zu ändern. Zudem riet sie, inhaftierte Personen bei Transporten nur nach einer individuellen Risikobewertung zu fesseln, von Fesselungen auf dem Rücken abzusehen und die Gefangenentransporter mit einer automatischen Gegensprechanlage auszustatten. Weiter regte die Kommission an, die bestehenden Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit klarer zu regeln und die Mitarbeitenden zu den Themen Haftchock, Suizidrisiko und Suizidprävention zu sensibilisieren. Schliesslich empfahl die Kommission, betroffene Personen aktiv über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten zu informieren und Statistiken zu den Beschwerden zu veröffentlichen.

b. Kantonspolizei Neuenburg

Im Mai besuchte die Kommission die Hauptpolizeiwache in Neuenburg sowie die Polizeiwachen La Chaux-de-Fonds und Fleurier. Die Kommission begrüsst, dass die Zellenrakte der Polizeiwachen Neuenburg und La Chaux-de-Fonds von einer eigenen Abteilung der Polizei verwaltet werden, was eine professionellere Betreuung der betroffenen Personen ermöglicht. Die Kommission stellte auf Führungs- und Kaderebene ein Bewusstsein für die Thematik des Ethnic Profiling fest, empfahl jedoch weiterhin, alle Mitarbeitenden zu sensibilisieren und ein klares Verbot zu verankern. Weiter erachtete die Kommission die materiellen Haftbedingungen in den Zellen der Polizeiwachen Neuenburg und Fleurier als inadäquat (u. a. dunkle Zellen und kein Waschbecken). Sie stellte weiter fest, dass keine Dienstweisung zur Betreuung von inhaftierten Frauen vorlag, und wies darauf hin, dass Frauen während Aufenthalt in Polizeizellen von Polizistinnen betreut werden sollten. Zudem erinnerte die Kommission daran, dass die Unterbringung von Jugendlichen in Polizeizellen vermieden werden sollte

und dass Jugendliche in einer für Minderjährige geeigneten Umgebung zu platzieren sind. Obwohl die Dienstweisung zur Durchsuchung von Personen die körperliche Durchsuchung in zwei Phasen vorschreibt, berichteten betroffene Personen, dass sie sich anlässlich der Leibesvisitationen komplett nackt ausziehen mussten. Die Kommission erinnerte daher, dass körperliche Durchsuchungen in zwei Phasen durchzuführen sind. Weiter wies die Kommission darauf hin, dass Fesselungen auf dem Rücken während Transporten zu vermeiden sind, auf Fesselungen während Transporten in Zellenwagen gänzlich zu verzichten ist und vulnerable Personen nicht in Zellenwagen transportiert werden sollten.

c. Kantonspolizei Bern

In der zweiten Jahreshälfte besuchte die Kommission die Polizeiwachen Biel, Burgdorf, Langenthal, Thun, Bern Bahnhof, Bern Neufeld und Bern Waisenhaus. Bei diesen Besuchen stellte die Kommission eine Sensibilisierung und einen selbstverständlichen Umgang mit Fragen rund um LGBTIQ+-Personen im Rahmen der Polizeiarbeit fest. Nach Ansicht der Kommission bestand auch ein Bewusstsein für das Verbot von Ethnic Profiling und rassistischer Diskriminierung. Mehrere inhaftierte Personen berichteten jedoch von diskriminierendem Verhalten seitens der Polizei. Zudem fielen der Kommission auf einer Polizeiwache Aushänge auf, die sie als abwertend und diskriminierend einschätzte. Vor diesem Hintergrund empfahl sie der Kantonspolizei, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um rassistisch diskriminierendem Verhalten durch Mitarbeitende entgegenzuwirken.

Bei ihrem Besuch auf der Polizeiwache Biel stellte die Kommission zudem fest, dass in den Zellen zum Zeitpunkt des Besuches seit mindestens einigen Wochen die Matratzen fehlten. Sie teilte ihre kritische Einschätzung der Leitung vor Ort mit, welche umgehend entsprechende Massnahmen ergriff. Weiter wies die Kommission auf die Notwendigkeit hin, Familienangehörige und andere Vertrauenspersonen, falls von der betroffenen Person gewünscht, umgehend über deren Freiheitsentzug zu informieren. Schliesslich riet die Kommission, die bestehenden Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit klarer und systematischer zu regeln und Zellen auf Polizeiwachen ohne Spazierhof nur für Freiheitsentzüge von unter 24 Stunden zu verwenden.

2.5 Besuche in Einrichtungen für den Vollzug zivilrechtlicher Massnahmen, in denen freiheitsbeschränkende Massnahmen zur Anwendung kommen

2.5.1 Psychiatrische Einrichtungen

a. Psychiatrie St. Gallen Nord, Standort Wil

Die Kommission besuchte im Februar die Psychiatrie St. Gallen Nord, Standort Wil. Dabei stellte sie fest, dass die somatische Versorgung der Patientinnen und Patienten gewährleistet ist und ein vielfältiges therapeutisches Angebot zur Verfügung steht. Zudem begrüsst die Kommission die Zielsetzung, die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu reduzieren. Weiter nahm sie mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Ärzteschaft der Psychiatrie St. Gallen Nord selber keine ärztlichen fürsorgerischen Unterbringungen anordnet und damit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Gutachterin bzw. des Gutachters Rechnung trägt. Angesichts der kargen bzw. unfreundlichen Räume sowie der fehlenden Orientierungshilfen auf der Station für demenzerkrankte Patientinnen und Patienten regte die Kommission an, die Raumgestaltung zu überdenken. Zudem empfahl sie, von einer gemeinsamen Unterbringung von minderjährigen und erwachsenen Patientinnen und Patienten abzusehen und nach alternativen Platzierungsmöglichkeiten für Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu suchen. Schliesslich riet die Kommission, auf Fixierungen und zu verzichten und alternative Methoden zur Deeskalation einzusetzen. Die Kommission erinnerte mit Nachdruck daran, dass fehlende personelle Ressourcen nie eine Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen rechtfertigen können.

b. Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden

Bei ihrem Besuch im Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden im November nahm die Kommission mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Psychiatrie über diverse interne Dokumente zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen verfügt. Auch begrüsst sie die Zielsetzung, weniger bewegungseinschränkende Massnahmen, namentlich Fixierungen und Isolationen, zu ergreifen. Die Kommission regte jedoch an, das Klinikinformationssystem zwecks Nachvollziehbarkeit der Dauer

und des Zwecks der bewegungseinschränkende Massnahmen anzupassen, auf Fixierungen und Isolationen zu verzichten und alternative Methoden zur Deeskalation einzusetzen. Zudem riet sie, Minderjährige und Erwachsene getrennt unterzubringen und von Beginn an nach alternativen Platzierungsmöglichkeiten für minderjährige Patientinnen und Patienten zu suchen. Weiter empfahl die Kommission, die einmalige Anordnung von Zimmereinschlüssen und Aufenthalt im Isolationsbereich für eine Dauer von vier Wochen abzuschaffen, und wies dabei darauf hin, dass Zwangsmassnahmen regelmässig auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden müssen und formell zu verfügen sind.

2.5.2 Alters- und Pflegeheime

a. Alters- und Pflegeheim Les Charmettes

Im April besuchte die Kommission das Alters- und Pflegeheim Les Charmettes im Kanton Neuenburg. Bei diesem Besuch erhielt die Kommission einen grundsätzlich positiven Eindruck von der Infrastruktur sowie vom Umgang der Mitarbeitenden mit den Bewohnenden. Zudem stufte die Kommission den niederschweligen Zugang zur Gesundheitsversorgung und den engen Kontakt zwischen dem zuständigen Arzt und der Pflege positiv ein. Weiter begrüsst die Kommission das Vorhandensein eines Konzepts zu den bewegungseinschränkende Massnahmen und die Tatsache, dass bewegungseinschränkende Massnahmen erst nach einer Reflexion innerhalb des Teams angeordnet werden. Vom Einsatz von Zewi-Decken wird im Sinne der Kommission abgesehen. Jedoch wies die Kommission darauf hin, dass alle bewegungseinschränkende Massnahmen als solche benannt werden müssen; sie sollten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung verfügt und zumindest rückwirkend von einer Ärztin oder einem Arzt genehmigt werden. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der Kommission war die Gewaltprävention. Die Kommission begrüsst das vom kantonalen Gesundheitsamt geförderte Programm zur Prävention von Misshandlungen. Gemäss den kantonalen Vorgaben wurden vier Mitarbeiterinnen ausgebildet mit dem Ziel, die Fürsorge zu fördern und Misshandlungen vorzubeugen. Die Rolle und Aufgaben dieser Mitarbeiterinnen sowie das Meldeverfahren wurden in mehreren Dokumenten konkretisiert. Die Kommission riet jedoch, die Verfahren und Verantwortlichkeiten bei schweren Fällen zu überprüfen und diese umgehend den zuständigen Behörden zu melden.

b. Zentrum für Pflege und Betreuung Mülimatt

Im Mai besuchte die Kommission das Zentrum für Pflege und Betreuung Mülimatt im Kanton Basel-Landschaft. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass seit Inkrafttreten des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und vor ihrem Besuch noch keine gesundheitspolizeiliche Inspektion durch den kantonsärztlichen Dienst im Zentrum Mülimatt stattgefunden hatte. Die Kommission beobachtete einen respektvollen und freundlichen Umgang der Mitarbeitenden mit den Bewohnenden. Sie stellte fest, dass die Bewohnenden durch die Teilnahme an einem sog. Gesprächskreis die Möglichkeit haben, ihre Anliegen zu besprechen. Das Zentrum führt eine geschlossene Abteilung für demenzerkrankte Bewohnende, die nur mittels Codes betreten oder verlassen werden kann. Die Kommission konnte nicht genau nachvollziehen, wie die Unterbringung in der bzw. die Verlegung in die Demenzabteilung geregelt ist. Sie nahm jedoch mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass ein Demenzkonzept in Erarbeitung war, das entsprechende Kriterien festlegen sollte. Weiter begrüßte die Kommission das Vorliegen eines Konzeptes zu den bewegungseinschränkenden Massnahmen. Sie stellte jedoch viele gleichzeitig angeordnete bewegungseinschränkende Massnahmen sowie einige versteckte bewegungseinschränkende Massnahmen fest, insbesondere auf der geschlossenen Abteilung. Zudem kritisierte die Kommission, dass die Entfernung der Patientenglocke eine mögliche Massnahme darstellte. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kommission, auf die Reduktion von bewegungseinschränkenden Massnahmen hinzuwirken, diese im Anwendungsfall vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren und schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verfügen. Schliesslich empfahl sie, ein Gewaltpräventionskonzept zu erarbeiten und die Mitarbeitenden regelmässig zu dessen Umsetzung zu schulen.

c. Wohn- und Pflegezentrum Tertianum Waldhof und Rägeboge

Im Juni besuchte die Kommission das Wohn- und Pflegezentrum Tertianum Waldhof und Rägeboge im Kanton Bern. Sie nahm zur Kenntnis, dass die kantonale Aufsichtsbehörde bis zum Besuch der NKVF noch keine Aufsichtsbesuche durchgeführt hatte. Bei ihrem Besuch erhielt die Kommission einen insgesamt positiven Eindruck von der Infrastruktur und vom Umgang der Mitarbeitenden mit den Bewohnenden. Zudem stufte sie die medizinische und pflegerische Versorgung als insgesamt gut ein und be-

urteilte den engen Kontakt zwischen Pflege und Ärzteschaft positiv. Die Kommission stellte ein Problem von Polymedikation fest, aber begrüßte, dass ein Bewusstsein für das Problem besteht und Anstrengungen unternommen werden, um diese zu reduzieren. Schliesslich begrüßte sie das Vorliegen eines Konzeptes zu den bewegungseinschränkenden Massnahmen. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die bewegungseinschränkenden Massnahmen uneinheitlich dokumentiert werden und Zewi-Decken zum Einsatz kommen, wovon die Kommission abrät. Zudem wies die Kommission darauf hin, dass bewegungseinschränkende Massnahmen regelmässig auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden müssen. Schliesslich riet die Kommission, ein Gewaltpräventionskonzept zu erarbeiten und die Mitarbeitenden regelmässig im Aggressions- und Deeskalationsmanagement zu schulen.

d. Alters- und Pflegeheim Les Mouettes

Die Kommission besuchte im September das Alters- und Pflegeheim Les Mouettes im Kanton Freiburg. Sie nahm zur Kenntnis, dass das Amt des Kantonsarztes alle fünf Jahre eine Kontrolle aller Pflegeheime im Kanton durchführt. Parallel dazu hat das Amt Kontrollen im Zusammenhang mit der Angehörigenarbeit eingeführt. Der letzte Besuch des Kantonsarztes im Alters- und Pflegeheim Les Mouettes fand 2018 statt. Die Kommission stellte einen freundlichen Umgang der Mitarbeitenden mit den Bewohnenden fest. Die Kommission begrüßte, dass die Bewohnenden durch die Teilnahme am regelmässig stattfindenden Bewohnendenrat das Leben im Heim mitgestalten können. Zudem beurteilte sie positiv, dass ein regelmässiger Austausch mit den Angehörigen stattfindet und dass diese auch an kulturellen Aktivitäten teilnehmen können. Im Bereich der bewegungseinschränkenden Massnahmen stellte die Kommission fest, dass das Alters- und Pflegeheim Les Mouettes keine geschlossene Abteilung führt. Es werden individuelle bewegungseinschränkende Massnahmen angewendet, wobei die Einrichtung über kein Konzept verfügt. Die Kommission empfahl, ein Konzept zu den bewegungseinschränkenden Massnahmen zu erarbeiten, in dem u. a. die Haltung des Heimes diesbezüglich sowie der Entscheidungsprozess, mögliche vorbeugende Massnahmen, die Umsetzung und die Dokumentation beschrieben werden sollten. Die Kommission stellte fest, dass Zewi-Decken angewendet werden können, und riet vom deren Einsatz ab. Weiter empfahl sie, ein Gewaltpräventionskonzept zu erarbeiten und die Mitarbeitenden regelmässig in dessen Umsetzung zu schulen. Zudem riet sie, im Bereich der medizinischen und pflegerischen

Versorgung regelmässige zahnärztliche Kontrollen aller Bewohnenden zu gewährleisten.

e. Zentrum Frauensteinmatt

Im November besuchte die Kommission das Zentrum Frauensteinmatt im Kanton Zug. Das Zentrum verfügt über eine geschlossene Demenzabteilung und eine offene Spezialabteilung für Gerontopsychiatrie. Diese ist vorgesehen für pflege- und/oder betreuungsbedürftige Personen, die nach der Entlassung aus der Psychiatrie Wohn- oder Betreuungsmöglichkeiten brauchen. Die Kommission begrüsst das Vorliegen einer Handlungsanleitung zu den bewegungseinschränkenden Massnahmen, die auch sogenannte Trickmassnahmen wie das Abdecken von Türen und Schlössern etc. als bewegungseinschränkende Massnahmen definiert. Im Sinne der Kommission war zudem, dass vom Einsatz von Zewi-Decken abgesehen wird. Die Kommission betonte jedoch, dass bewegungseinschränkende Massnahmen von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet und vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen. Mit Ausnahme der spezifischen geriatrischen Visite durch eine Fachärztin stellte die Kommission fest, dass die Demenzabteilung über wenig Spezialwissen und Spezialkonzepte verfügte. Die Kommission riet, die Demenzabteilung mit spezifisch geschultem Mitarbeitenden zu dotieren, um spezifische Angebote anbieten zu können. Die Kommission empfahl, auf der offenen Spezialabteilung für Gerontopsychiatrie die sozialpsychiatrischen Massnahmen zu intensivieren. Weiter riet die Kommission, ein Sturzkonzept zu erarbeiten und das Schmerzkonzept konsequent umzusetzen. Die Kommission stellte insbesondere auf der Spezialabteilung Gerontopsychiatrie eine zum Teil schwere Polymedikation fest. Sie empfahl eine Koordination der somatischen und psychiatrischen Verordnungen, um die Polymedikation zu reduzieren und somit die Gefahr von unerwünschten Nebenwirkungen und Interaktionen einzudämmen. Im Bereich der Gewaltprävention empfahl die Kommission, ein Gewaltpräventionskonzept zu erarbeiten, die Mitarbeitenden regelmässig über das Konzept zu informieren und einen Austausch darüber anzuregen.

f. Foyer Saint-Ursanne

Im Dezember besuchte die Kommission das Alters- und Pflegeheim Le Foyer Saint-Ursanne im Kanton Jura. Sie stellte fest, dass die Mitarbeitenden einen respektvollen und freundlichen Umgang mit den Bewohnenden

pflegten. Die Räumlichkeiten und der Garten waren sauber und gepflegt, jedoch ist das Gebäude veraltet. Die Kommission erfuhr aber, dass eine umfassende Renovation ansteht. Im Bereich der bewegungseinschränken- den Massnahmen empfahl die Kommission, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und alle Massnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem riet die Kommission, die niederschwellige Einreichung von Beschwerden zu ermöglichen und diese systematisch zu erfassen sowie einen regelmässigen und institutionalisierten Austausch mit den Bewohnenden und Angehörigen zu pflegen. Weiter regte die Kommission an, ein Sturzkonzept sowie ein Palliative-Care-Konzept zu erarbeiten und die Mitarbeitenden regelmässig in der Umsetzung dieser Konzepte zu schulen. Schliesslich empfahl die Kommission, eine regelmässige zahnärztliche Kontrolle für alle Bewohnenden zu gewährleisten. Die Kommission stellte ein Problem von Polymedikation fest, begrüsst aber, dass ein Bewusstsein für das Problem und eine Diskussionsgruppe zum Thema bestehen. Im Bereich der Gewaltprävention empfahl die Kommission, ein Gewaltpräventionskonzept zu erarbeiten und alle Mitarbeitenden regelmässig zu schulen.

2.6 Besuche in Einrichtungen für den Vollzug asyl- und ausländerrechtlicher Massnahmen

Im Berichtsjahr veränderte sich die Situation in den Bundesasylzentren laufend; dies vor allem wegen drei Entwicklungen: (1) die Ankunft zahlreicher Schutzsuchender aus der Ukraine ab Ende Februar 2022, (2) die starke Zunahme der Anzahl von vorwiegend männlichen unbegleiteten asylsuchenden Jugendlichen aus Afghanistan und (3) ab Herbst 2022 die starke Zunahme der Anzahl von asylsuchenden Personen mit zumeist afghanischer oder türkischer Staatsangehörigkeit. Um die höhere Anzahl an asylsuchenden und schutzbedürftigen Personen unterzubringen, eröffnete das SEM auch mehrere temporäre Unterkünfte etwa in Militärgebäuden oder Zivilschutzanlagen.

Im Jahr 2022 überprüfte die Kommission bei acht Besuchen folgende Bundesasylzentren (BAZ): Bern (BE), Zürich (ZH; zwei Besuche), Basel (BS), Balerna und Chiasso (beide TI), Allschwil (BL), Flumenthal (SO) und Brugg (AG). Im April besuchte die Kommission die Bundesasylzentren (BAZ) in Basel und Zürich, um sich ein Bild davon zu machen, wie sich die Beherbergung von Schutzsuchenden aus der Ukraine in den Bundesasylzentren auf die Betreuung und Unterbringung der asylsuchenden Personen aus

anderen Staaten auswirkte. Diese zeigten grosses Verständnis für die Situation der Schutzsuchenden aus der Ukraine. Die Asylsuchenden waren sich aber auch der unterschiedlichen Behandlung bewusst. Viele gaben an, dass ihre Situation aufgrund des offenen Ausgangs des Asylverfahrens unsicherer sei als die der Personen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Schutzstatus S erhalten würden. Viele Asylsuchende wiesen auch darauf hin, dass sie im Gegensatz zu den Schutzsuchenden aus der Ukraine zum damaligen Zeitpunkt die öffentlichen Verkehrsmittel nicht kostenlos nutzen konnten und bisher keine Haustiere mit ins BAZ nehmen durften. Auch die beengten Platzverhältnisse und der Mangel an Gemeinschaftsräumen aufgrund der Kapazitätserweiterung in den BAZ machten sich bemerkbar. Das SEM hatte in den bestehenden Schlafräumen mehr Betten aufgestellt und Gemeinschaftsräume zu Schlafräumen umfunktioniert. In der zweiten Jahreshälfte besuchte die Kommission auch gezielt temporäre Unterkünfte.

2.7 Stellungnahmen

Die Kommission nahm zu verschiedenen Gesetzesänderungen auf kantonaler und Bundesebene im Rahmen von Vernehmlassungen Stellung.

Im Rahmen der vierten periodischen Überprüfung (*Universal Periodic Review, UPR*) der Menschenrechtslage in der Schweiz durch den UNO-Menschenrechtsrat nahm die Kommission im Juli Stellung zu den an die Schweiz gerichteten Empfehlungen und machte dabei auf einige Problemfelder aufmerksam, die im Bericht des UNO-Menschenrechtsrates nicht thematisiert wurden. So wies die Kommission etwa auf die nicht menschenrechtskonformen materiellen Haftbedingungen in der Schweizer Administrativ- und Polizeihaft und die teilweise unmenschlichen Lebensbedingungen in Schweizer Rückkehrzentren hin. Zudem äusserte sich die Kommission kritisch zu den im Rahmen von zwangsweisen Rückführungen erlaubten Covid-Zwangstests sowie dem im Juni 2022 in Kraft getretenen Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT).

Weiter verfasste die Kommission eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen. Dabei äusserte sie sich zu den körperlichen Durchsuchungen und zur vorübergehenden Festhaltung von asylsuchenden Personen in sogenannten Sicherheitsräumen durch privates

Sicherheitspersonal und beurteilte die Delegation von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang an privates Sicherheitspersonal grundsätzlich kritisch.

Schliesslich bezog die Kommission Stellung zum Gesetzesentwurf über den Freiheitsentzug und die Betreuungsmassnahmen (*projet de loi sur la privation de liberté et les mesures d'encadrement*) des Kantons Genf.

Mehr Informationen sind auf der Website der NKVF zu finden:
[Stellungnahmen \(admin.ch\)](#).

Kontakte

3

Der kontinuierliche Dialog mit den Behörden ist ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Ansatzes, der im Zusatzprotokoll der UNO-Konvention zur Verhütung von Folter (OPCAT) festgelegt ist und somit der Arbeit der NKVF zugrunde liegt. Die NKVF steht im direkten Austausch mit den relevanten Interessengruppen auf institutioneller, kantonaler und nationaler Ebene sowie mit der Zivilgesellschaft. Die NKVF wurde von einem Mitglied des Bundesrates empfangen. Zudem hat sich die NKVF im letzten Jahr auch mit anderen Nationalen Präventionsmechanismen (NPM) im multi- und bilateralen Austausch getroffen.

3.1 Einleitende Bemerkungen

Im Juni wurde eine Delegation der NKVF von einem Mitglied des Bundesrates empfangen. Die NKVF diskutierte mit Bundesrätin Karin Keller-Sutter die permanenten engen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen der NKVF sowie die Ergebnisse ihrer Monitoringtätigkeiten in den Bereichen Justizvollzug und Migration.

Ebenfalls zum ersten Mal wurde die NKVF im März von einer parlamentarischen Kommission angehört. Die Subkommission EJPD/BK der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) war an der Einschätzung der NKVF zur Situation in den Bundesasylzentren und zur aktuellen Situation in der ausländerrechtlichen Administrativhaft interessiert.

3.2 Justizvollzug im Allgemeinen und Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug im Besonderen

Im September nahmen die Präsidentin und die Geschäftsführerin der Kommission am ersten Runden Tisch zur Gesundheitsversorgung im Justizvollzug teil. Organisiert wird dieser von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und vom SKJV. Der Austausch in der von der NKVF zusammengestellten Begleitgruppe zu den thematischen Berichten zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug hatte das Bedürfnis nach einem regelmässigeren und institutionalisierten Austausch unter den verschiedenen Interessengruppen offengelegt. Diese Lücke wird nun durch diesen Runden Tisch geschlossen.

Im Rahmen der Besuche zur Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug stand die Kommission im Austausch mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), im Besonderen mit der Abteilung für die Prävention von übertragbaren Krankheiten. Im Herbst stellte die Kommission in einem bilateralen Gespräch die Ergebnisse der bisherigen Monitoring-tätigkeit vor.

Die Arbeit der Kommission im Bereich der Gesundheitsversorgung fand auch international Anklang. So referierte im Juni die Geschäftsführerin an der vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) organisierten Konferenz zur Gesundheitsversorgung in Haft über die Arbeit der NKVF als nationalem Präventionsmechanismus im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug in der Schweiz.

Die Kommission tauschte sich im Verlauf des Jahres mehrmals mit dem SKJV zu aktuellen Themen im Justizvollzug aus. Weitere Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern des SKJV ergaben sich durch die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an der Jahreskonferenz des SKJV zum Thema «Gemeinsam Sicherheit schaffen» im November.

Im Oktober luden die Genfer Behörden menschenrechtliche Organisationen ein, um im Rahmen der *Commission consultative sur les droits humains* über aktuelle Themen im Justizvollzug, die den Kanton Genf betreffen, zu diskutieren. Die NKVF nahm ebenfalls an dem Treffen teil.

3.3 Alters- und Pflegeheime

Im April besuchte eine Delegation der Kommission und der Geschäftsstelle im Rahmen einer internen Weiterbildung das Domicil Kompetenzzentrum Demenz Oberried im Kanton Bern. Dieses Zentrum ist auf demenzerkrankte Personen spezialisiert und wird geschlossen geführt. Die Kommission machte einen ausführlichen Rundgang im Zentrum und diskutierte mit der Leitung über bewegungseinschränkende Massnahmen bei an demenzerkrankten Personen.

Die NKVF tauschte sich im Rahmen von Besuchen in Alters- und Pflegeheimen vermehrt auch mit den Kantonalen Aufsichtsbehörden aus. Je nach Kanton haben diese unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Die Kommission tauschte sich u. a. mit die GRESI aus (*Groupe risque pour l'état de*

santé et inspectorat), einer Abteilung des Amtes des Kantonarztes des Kantons Genf. Die GRESI führt jährlich zahlreiche unangekündigte oder angekündigte Aufsichtsinspektionen in Alters- und Pflegeheimen durch, um die Anwendung des gesetzlichen und reglementarischen Rahmens zu überwachen und somit die Qualität der Pflege von Bewohnenden zu gewährleisten. Auch der Kanton Waadt hat mit der CIVESS (*Contrôle interdisciplinaire des visites en établissements sanitaires et sociaux*) ein Aufsichtsorgan für Alterseinrichtungen geschaffen. Ziel des Austausches war es, gegenseitig von den Erfahrungen zu lernen und im Hinblick auf Besuche Überschneidungen zu vermeiden.

Um die Ergebnisse der Besuche zu diskutieren, hat die Kommission eine Begleitgruppe eingesetzt. Diese Begleitgruppe setzt sich aus Fachpersonen aus den Bereichen der Altersinstitutionen, Behinderteninstitutionen, der Beschwerdestelle für Bewohnende sowie aus dem Bereich der Ethik zusammen. Diese Begleitgruppe agiert als *sounding board* für die Kommission und ist von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Empfehlungen der Kommission in diesem Bereich pragmatisch und umsetzbar sind. Die Begleitgruppe tauschte sich zweimal im Jahr online aus. Die Teilnehmenden sowie die NKVF begrüßen diesen praxisbezogenen Austausch unter Fachpersonen.

3.4 Migration

Im Bereich der Migration tauschte sich die Kommission und die Geschäftsstelle regelmässig mit Vertreterinnen und Vertretern des SEM aus. Durch die Besuche in den Bundesasylzentren bestand ein regelmässiger Kontakt mit dem Direktionsbereich Asyl des SEM. Im Dezember diskutierte die Kommission die im Rahmen des Monitorings der Bundesasylzentren gewonnenen Erkenntnisse und den festgestellten Handlungsbedarf. Ein Schwerpunkt dieses Austausches war die Betreuung von unbegleiteten asylsuchenden Jugendlichen sowie die Umsetzung des Gewaltpräventionskonzeptes in den Bundesasylzentren. Die Geschäftsstelle war in diesem Rahmen auch in regelmässigen Kontakt mit dem UNO-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). Auch beteiligte sie sich an den regelmässigen durch die Plattform Zivilgesellschaft in den Bundesasylzentren (ZIAB) organisierten Austauschen. Die Kommission gewinnt durch diesen Austausch wichtige komplementäre Informationen, die für ihre Monitoringtätigkeiten eine wichtige Ergänzung sind.

Im September referierten die Präsidentin und die Geschäftsführerin an der Retraite der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) zur Situation von Kindern in den Rückkehrzentren des Kantons Bern. Die NKVF hatte 2021 diesbezüglich einen Bericht veröffentlicht. Die beiden Kommissionen standen durchs Jahr in Kontakt, um sich über aktuelle migrationspolitische Themen auszutauschen.

Im Rahmen des Monitorings der zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg stand die Kommission im regelmässigen Kontakt mit dem Direktionsbereich Internationales des SEM, insbesondere der Abteilung Rückkehr. Im Juni traf sich eine Delegation der Kommission mit dem Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug des EJPD. Dieser Fachausschuss wurde von der Vorsteherin des EJPD beauftragt, zu den Berichten der NKVF betreffend die zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg Stellung zu nehmen. Die Anwesenden diskutierten die einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der NKVF bezüglich der zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg, die diese in einem jährlichen Bericht zusammenfasst. Die Geschäftsstelle stand im Laufe des Jahres in regelmässigem Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachausschusses oder der betroffenen Kantonspolizeien, um einzelne Sachverhalte bei beobachteten zwangsweisen Rückführungen der Vollzugsstufen 2, 3 und 4 zu klären. Die Kommission traf sich auch zum bilateralen Gespräch mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bodenorganisation der Kantonspolizei Zürich, der OSEARA AG und mit AsyLex.

Im Oktober traf sich eine Delegation der Kommission mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS). Anlass des Gespräches waren die von der KKPKS verfassten *Best Practices* betreffend die zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg. Die Kommission kommentierte die Best Practices mündlich. Weiter informierte sie die Vertreter der KKPKS über die ersten Erkenntnisse und Empfehlungen aus den Besuchen der Polizeiwachen, die in den bereits besuchten Kantonen abgegeben worden waren. Wie in anderen Jahren referierte die Kommission an Weiterbildungen für die polizeilichen Begleitpersonen in Genf und Kreuzlingen und stellte ihre Methodik und Vorgehensweise bei der Begleitung von zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg vor. Auch im Berichtsjahr wurde die Kommission an die jährliche Weiterbildung der Equipenleiter der zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg der kantonalen Polizeikorps eingeladen. Wie im Vorjahr erwies sich dieser direkte Austausch als konstruktiv und bereichernd, da die

Feststellungen und Empfehlungen der Kommission in diesem Bereich fundiert diskutiert und erklärt werden konnten.

3.5 Kontakte mit Menschenrechtsgremien

a. Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI)

Im Hinblick auf die Gründung der Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) in der Schweiz nahm die Präsidentin der NKVF aktiv an den zahlreichen Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Erstellung dieser Institution teil. Im September trafen sich die Präsidentin und die Geschäftsführerin mit der Leitung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), um über den Stand der NMRI sowie andere Themen wie z. B. die Möglichkeit von weiteren rechtlichen Gutachten durch die Universität Bern zu diskutieren. Das SKMR legte seine Funktion per Ende Dezember 2022 nieder.

Im Oktober nahm die stellvertretende Geschäftsführerin an einem multilateralen Austausch mit dem Direktor des *Office for Democratic Institutions and Human Rights* (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit Europas (OSZE) in Bern teil. Fokus des Austausches war die Schaffung einer NMRI in der Schweiz nach den Pariser Prinzipien. Zuletzt wurden auch das Mandat, die Themenschwerpunkte und die Ergebnisse der Arbeit der NKVF besprochen.

b. Kantonale und Nationale Präventionsmechanismen (NPM)

Die Kommission traf sich im Verlauf des Jahres auch mit anderen Nationalen Präventionsmechanismen oder kantonalen Kommissionen, die einen ähnlichen Auftrag haben. Im Rahmen der Retraite in Genf trafen sich die gesamte Kommission und Geschäftsstelle mit der Commission des *visiteurs officiels du Grand Conseil du Canton de Vaud*. Die beiden Kommissionen tauschten sich über ihre Arbeitsmethoden, bewährte Praktiken und die bestehenden Herausforderungen aus.

Treffen mit anderen Nationalen Präventionsmechanismen fanden sowohl multilateral als auch bilateral statt. Die Präsidentin nahm an zwei Treffen von europäischen NPM teil; Im August nahm sie zusammen mit einem weiteren Kommissionsmitglied am fünften jährlichen Treffen für

Nationale Präventionsmechanismen und zivilgesellschaftliche Organisationen der OSZE-Region zum Thema «Verringerung des Risikos von Folter und Misshandlung durch die Strafverfolgungsbehörden» in Warschau teil. Im Oktober besuchte sie die vom Europarat organisierte zweitägige NPM-Konferenz zum Thema «Monitoring der Rechte bestimmter Gruppen von Personen, denen die Freiheit entzogen ist» in Strasbourg.

Im November traf sich eine Delegation der Kommission und der Geschäftsstelle mit den deutschen, luxemburgischen, liechtensteinischen und österreichischen Partnerorganisationen für einen zweitägigen Austausch in Wien. Schwerpunktthemen des jährlich durchgeführten Treffens waren die freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Alters- und Pflegeheimen, Besuche in Jugendeinrichtungen sowie Beobachtung von Polizeieinsätzen.

Dreimal durfte die NPKV Delegationen von NPM in Bern empfangen. Im Juni tauschte sie sich mit dem tunesischen NPM (*Instance Nationale pour la Prévention de la Torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants*) aus. Fokus der Gespräche waren Frauen im Freiheitsentzug sowie zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg. Im Oktober fand ein halbtägiger Austausch mit einer Delegation aus Südafrika statt. Der südafrikanische NPM setzt sich momentan aus verschiedenen Institutionen wie beispielweise der Justizaufsichtsbehörde für den Strafvollzug (JICS), der unabhängigen Polizeiuntersuchungsbehörde (IPID) und dem militärischen Ombudsmann zusammen. Die *südafrikanische Menschenrechtskommission (SAHRC)* ist beauftragt, einen effektiven NPM, der die erforderlichen Bestimmungen des OPCAT erfüllt, zu koordinieren. Die NPKV stellte ihr Mandat, ihre Organisation und ihre Besuchsmethodik vor. Schliesslich fand im November ein fundierter Austausch mit dem NPM Frankreich (*Contrôleur général des lieux de privation de liberté*) zu den zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg statt.

Der Austausch mit anderen NPM ist für die NPKV bereichernd. Einerseits helfen kritische Fragen der NPKV, bestimmte Vorgehensweisen zu hinterfragen, andererseits ist es interessant, sich darüber auszutauschen, wie Hindernisse und abwehrende Haltungen beispielsweise seitens der Behörden zu überwinden sind. Auch wenn der politische und gesellschaftliche Kontext sehr unterschiedlich ist, sind die Herausforderungen, mit denen NPM konfrontiert werden, ähnlich. Gemeinsam sind den NPM Kernprobleme wie die Finanzierung, die angesichts des Arbeitsvolumens knappen personellen Ressourcen (um den Auftrag richtig zu erfüllen), die

Schwierigkeit einer aktuellen Übersicht über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen etc.

c. Vereinte Nationen (UNO)

Schliesslich tauschte sich die NKVF in der ersten Jahreshälfte zweimal mit Gremien der UNO aus. Im Rahmen der 47. Session des *Subcommittee on Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (SPT)* im Juni stellten die Vizepräsidentin und die stellvertretende Geschäftsführerin die Arbeit der NKVF in einem informellen Austausch dem SPT in Palais Wilson in Genf vor. Fokus des Austausches waren der Stand der Umsetzung der Empfehlungen und die Entwicklung der Kommissionsarbeit seit dem Besuch des SPT in der Schweiz im Jahre 2019 bzw. der Veröffentlichung des Besuchsberichtes 2020 (CAT/OP/CHE/ROPNM/R.1).

Im Januar besuchte eine Delegation der UNO-Expertengruppe *People of African Descent* die Schweiz. Diese Expertengruppe wurde im Jahr 2002 durch die UNO-Menschenrechtskommission (Resolution E/CN.4/RES/2002/68) als Sonderverfahren eingesetzt, mit dem Mandat, die Probleme der Rassendiskriminierung zu untersuchen, mit denen Menschen afrikanischer Abstammung, die in der Diaspora leben, konfrontiert sind. Eine Delegation der Kommission und der Geschäftsstelle tauschte sich am Anfang des Besuches mit den UNO-Vertreterinnen online aus. Die UNO-Expertengruppe legte ihren Bericht (A/HRC/51/54/Add.1) im Oktober den Schweizer Behörden vor.

3.6 Weitere Kontakte

Im Februar referierte die Präsidentin der NKVF an einer von der Interessengesellschaft Sozialpsychiatrie Bern organisierten Veranstaltung zum Thema «WHO-Guidance und Menschenrechte in der Psychiatrie».

Zudem beschäftigte sich die Kommission mit grund- und menschenrechtsrelevanten Einzelfällen und verfasste Schreiben oder führte Gespräche mit den zuständigen Behörden.

Die NKVF im Überblick

4

4.1 Kommission

Die zwölf Mitglieder der NKVF bestimmen die Strategie, die Jahresplanung und die Position der Kommission zu menschenrechtlichen Fragen. Die zahlreichen in diesem Bericht beschriebenen Themenfelder der NKVF widerspiegeln den breiten fachlichen Hintergrund der Kommissionsmitglieder in Bereichen wie Menschenrechte, Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Medizin, Psychiatrie, Kindes- und Erwachsenenschutz und Polizei. Die Kommissionsmitglieder sind vom Bundesrat gewählt.

Die Kommission setzte sich folgendermassen zusammen:

- [Regula Mader](#), Präsidentin bis 31. März 2023
- [Corinne Devaud-Cornaz](#), Vize-Präsidentin
- [Martina Caroni](#), Vize-Präsidentin und Präsidentin ab 18. April 2023
- [Maurizio Albisetti Bernasconi](#)
- [Daniel Bolomey](#)
- [Philippe Gutmann](#)
- [Urs Hepp](#) (ab Januar 2022)
- [Hanspeter Kiener](#)
- [Ursula Klopffstein-Bichsel](#)
- [Leo Näf](#)
- [Helena Neidhart](#)
- [Erika Steinmann](#)

4.2 Beobachtende

Für die regelmässige Beobachtung der polizeilichen Zuführungen und der zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg setzt die Kommission im Rahmen der zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg neben den eigenen Mitgliedern externe Fachpersonen ein. Folgende Personen wurden eingesetzt:

- [Myriam Bitschy](#) (ab Oktober)
- [Jean-Sébastien Blanc](#)
- [Fabrizio Comandini](#) (ab Oktober)
- [Nadia Fuchser](#) (ab Oktober)
- [Joseph Germann](#)
- [David Lerch](#) (ab Oktober)
- [Dieter von Blarer](#)
- [Magdalena Urrejola](#) (bis Mai)

4.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operative Planung und Organisation der Besuche der Kommission zuständig. Sie stellt die organisatorische und konzeptionelle Vor- und Nachbearbeitung der Besuche sicher und verfasst Berichte und Stellungnahmen zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden. Sie pflegt regelmässigen Kontakt zu anderen Menschenrechtsorganen auf Ebene der UNO und des Europarates sowie zu anderen Nationalen Präventionsmechanismen (NPM) im Ausland. Auf nationaler Ebene unterhält sie Kontakte zu Bundes- und Kantonsbehörden sowie zu weiteren relevanten Organisationen.

Die Geschäftsstelle der NKVF ist administrativ dem GS-EJPD zugeordnet und nimmt im personellen, finanziellen und informationstechnischen Bereich sowie für Übersetzungen dessen Dienstleistungen in Anspruch.

Die Geschäftsstelle besteht aus sechs Mitarbeitenden und wird zudem von einer Hochschulpraktikantin unterstützt. Das Jahr 2022 war geprägt durch verschiedene Wechsel in der Geschäftsstelle:

- [Livia Hadorn](#), Geschäftsführung
- [Alexandra Kossin](#), stellvertretende Geschäftsführerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin Monitoring Soziale Einrichtungen
- [Lukas Heim](#), wissenschaftlicher Mitarbeiter Monitoring Bundesasylzentren
- [Tsedön Khangsar](#), wissenschaftliche Mitarbeiterin Monitoring Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug
- [Philippe Panizzon](#), wissenschaftlicher Mitarbeiter Monitoring der Rückführungen (bis August)
- [Valentina Stefanović](#), wissenschaftliche Mitarbeiterin Monitoring der Rückführungen (ab Dezember)
- [Simone Lerch](#), administrative Assistentin (bis Februar)
- [Maya Ketterer](#), Fachspezialistin (ab Dezember)
- [Maya Schärer](#), Assistenz (September–November)
- [Charlotte Kürten](#), Hochschulpraktikantin (bis Juni)
- [Sandrine Nüssli](#), Hochschulpraktikantin (ab Juli)

4.4 Budget

Das Gesamtbudget der NKVF betrug 2022 CHF 1 228 400.

